

Muss ich als Saunabetrieb mit Gastronomie den Mindestlohn für das Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen beachten?

Frage:

„Wir sind als Saunabetrieb mit Gastronomie Mitglied des Deutschen Saunabunds und der DeHoGa angeschlossen. Außerdem sind wir der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zugehörig. Erst jetzt sind wir darüber informiert worden, dass seit 2012 für das Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen (NRW) ein verpflichtender Mindestlohn von zur Zeit € 8,88 gilt. Unsere sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeiter sind hiervon nicht tangiert, da deren Stundenlohn darüber liegt. Anders sieht es aber bei unseren Aushilfskräften im Minijobbereich aus, diese wären angesichts eines solchen Mindestlohnes unterbezahlt. Bei unseren Aushilfskräften handelt es sich um berufsfremde oder ungelernte Mitarbeiter, häufig Schüler und Studenten, deren Tätigkeiten teilweise im Sauna- und Poolbereich und teilweise im Restaurant oder der Küche anfallen. Müssen wir den Mindestlohn im Gaststätten- und Hotelgewerbe in NRW auch für alle Aushilfen beachten oder können wir hier differenzieren, etwa nach der Art der Tätigkeit oder dem Einsatzort (Sauna- und Poolbereich oder Restaurant/Küche)?“

Antwort:

Richtig ist, dass es seit dem 04. September 2012 einen faktischen Mindestlohn für das Gaststätten- und Hotelgewerbe in NRW gibt. „Faktisch“ deshalb, weil dieser Mindestlohn nicht etwa gesetzlich eingeführt worden ist, sondern aus dem Umstand folgt, dass der betreffende Entgelttarifvertrag teilweise, nämlich in Bezug auf die unteren beiden Lohngruppen im Gaststätten- und Hotelgewerbe, für allgemeinverbindlich erklärt wurde. „Allgemeinverbindlichkeit“ bedeutet, dass der Tarifvertrag in dem Umfang, in dem er für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, von allen Betrieben, die von seinem Geltungsbereich erfasst sind, zwingend zu beachten ist. Auf eine Mitgliedschaft im tarifvertragsschließenden Teil (DeHoGa oder Gewerkschaft NGG) kommt es damit nicht an.

Das Tarifentgelt in der Tarifgruppe 1 (einfache Tätigkeiten, die durch Anlernen erworben werden können) beträgt seit 01. September 2013 € 8,50 pro Stunde, während in der Tarif-

gruppe 2 (Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern) seither ein Tarifentgelt von € 8,88 pro Stunde zu beachten ist.

Anwendung auf Ihren Betrieb findet der Entgelttarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe in NRW nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. So muss Ihr Betrieb in NRW liegen, um vom sogenannten „räumlichen Geltungsbereich“ des Tarifvertrags erfasst zu werden. Der sogenannte „persönliche Geltungsbereich“ erstreckt die Regelungen des Tarifvertrags auf „alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschließlich der Auszubildenden“. Eine Differenzierung nach sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einerseits und Minijobbern andererseits findet sich hier nicht, weshalb von diesem Tarifvertrag auch alle Ihre Aushilfskräfte erfasst werden.

Bleibt schließlich der „fachliche Geltungsbereich“, welcher regelt, dass der Tarifvertrag für solche Betriebe gilt, die „gewerbsmäßig beherbergen und/oder Speisen und/oder Getränke abgeben“. Auf Ihr Restaurant trifft diese Beschreibung sicherlich zu, nicht aber auf Ihren Sauna- und Poolbereich. Sie gelten deshalb als Betrieb, der verschiedene Betriebszwecke verfolgt, arbeitsrechtlich „Mischbetrieb“ genannt. Bei Mischbetrieben kommt es entscheidend darauf an, welche Tätigkeiten arbeitszeitlich überwiegen. Wird – bezogen auf ein Jahr – der größte Teil der in Ihrem Betrieb geleisteten Arbeitsstunden im Sauna- und Poolbereich erbracht, ist der fachliche Geltungsbereich des Entgelttarifvertrags für das Gaststätten- und Hotelgewerbe in NRW nicht betroffen und der Tarifvertrag damit insgesamt für Ihren Betrieb nicht von Beachtung. Wenn allerdings die Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter im Restaurant/der Küche arbeitszeitlich überwiegen, findet der Tarifvertrag Anwendung und muss dann für alle Arbeitnehmer (einschließlich aller Aushilfskräfte, unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit) beachtet werden.

Ihr Rechtsanwalt

Andreas Mörcke

www.edk.de | moercke@edk.de